

## # 33/34

26.08.2016

**US-Finanzministerium: Drohung mit Gegenmaßnahmen wegen beihilfe-rechtlicher Untersuchungen der EU-Kommission gegen US-Konzerne**

Das US-Finanzministerium hat ein [White Paper](#) veröffentlicht. Darin nimmt es zu den von der EU-Kommission eingeleiteten steuerlichen Beihilfeverfahren (insbesondere Apple und Amazon) Stellung und baut erheblichen politischen Druck gegenüber der EU auf. Die Kernaussagen lauten:

- Die EU-Kommission habe ihre Beurteilungskriterien bei der Beihilfenkontrolle verändert, um zu begründen, weshalb die grundsätzlich zulässigen Tax-Rulings unzulässige Beihilfen darstellen können. Damit weiche sie in nicht vorhersehbarer Weise von früheren Entscheidungen und bestehendem Case-Law ab.
- Die EU-Kommission solle nicht versuchen, rückwirkend auf Basis dieses neuen Ansatzes Steuernachforderungen zu erheben.
- Der neue Ansatz der EU-Kommission sei nicht mit dem Fremdvergleichsgrundsatz (arm's length principle) vereinbar und verletze folglich internationales Recht. Insbesondere stehe der Ansatz der EU-Kommission nicht im Einklang mit den Transfer Pricing Guidelines der OECD.

Ohne weitere Präzisierung heißt es in dem Papier, das Ministerium erwäge unverändert „mögliche Antworten“ für den Fall, dass die Kommission ihre Praxis nicht ändere.

**BFH: Wegfall des gewerblichen Verlustvortrags der Untergesellschaft bei Verschmelzung der Ober- auf die Unterpersonengesellschaft**

Mit Urteil vom 12.05.2016 ([IV R 29/13](#)) bestätigte der BFH für die im Rahmen des § 10a GewStG entscheidende Frage der Mitunternehmeridentität bei sog. doppelstöckigen Personengesellschaften die streng auf die unmittelbare Beteiligung der Oberpersonengesellschaft an der Unterpersonengesellschaft abstellende Betrachtung.

Bei doppelstöckigen Personengesellschaften ist die Oberpersonengesellschaft nicht nur Gesellschafterin, sondern unter der Voraussetzung auch Mitunternehmerin der Unterpersonengesellschaft und damit Trägerin des Rechts auf den Verlustabzug, dass sie an letzterer Gesellschaft mitunternehmerisch beteiligt ist, also selbst die allgemeinen Merkmale des Mitunternehmerbegriffs erfüllt. Dies hat einerseits zur Folge, dass ein Wechsel im Kreis der Gesellschafter der Oberpersonengesellschaft die Unternehmeridentität bezüglich der Unterpersonengesellschaft unberührt lässt. Andererseits ergibt sich daraus, dass der Verlustabzug nach § 10a GewStG selbst dann (anteilig) entfällt, wenn der Gesellschafter der Oberpersonengesellschaft infolge Untergangs der Oberpersonengesellschaft durch Anteilsvereinigung zum unmittelbaren Gesellschafter der bisherigen Unterpersonengesellschaft wird.

Im Urteilsfall war die Oberpersonengesellschaft (A-KG) zum steuerlichen Übertragungstichtag 31.12.2001 auf die Klägerin, die Unterpersonengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, verschmolzen worden. Nach Ansicht des Finanzamts stand der Klägerin folglich auf den 31.12.2001 ein vortragsfähiger

**# 33/34**

26.08.2016

Gewerbeverlust nicht mehr zu. Durch die Verschmelzung der A-KG auf die Klägerin fehle die für die Inanspruchnahme des Gewerbeverlustes erforderliche Unternehmeridentität.

Der BFH bestätigte den vom Finanzamt angenommenen Entfall des Verlustabzugs nach § 10a GewStG aufgrund erfolgter Verschmelzung. Dass die Gesellschafterin und Mitunternehmerin der A-KG nach deren Verschmelzung auf die Klägerin Gesellschafterin und Mitunternehmerin der Klägerin wurde, mache sie nicht zum Träger des Verlustabzugs der Verluste, die die Klägerin bis zur Verschmelzung der A-KG erwirtschaftet habe. Denn nicht ihre Gesellschafterin, sondern allein die A-KG selbst sei während der Entstehung des Verlustes der Klägerin deren Mitunternehmerin und damit Trägerin des Rechts auf den Verlustabzug gewesen.

## # 33/34

26.08.2016

## Alle am 17.08.2016 / 24.08.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VIII R 32/13</a>	07.06.2016	Abzug von Swapkosten als nachträgliche Beteiligungsaufwendungen - Wegfall des Veranlassungszusammenhangs bei Anteilsrückübertragung und rückwirkendem Verzicht auf die Beteiligungserträge für die gesamte Haltedauer - Entscheidung über vor dem FG gestellte Hilfsanträge im späteren Revisionsverfahren
<a href="#">X R 26/14</a>	01.06.2016	Masseschuld bei Beteiligung an Personengesellschaft nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens
<a href="#">III R 68/13</a>	28.04.2016	Vorrangiger Kindergeldanspruch des im anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Elternteils
<a href="#">V R 42/15</a>	22.06.2016	EuGH-Vorlage zu den Auswirkungen von Abschlägen, die ein pharmazeutischer Unternehmer gemäß § 1 AMRabG gewährt, auf die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage für die von ihm ausgeführten Lieferungen siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 55/16 vom 17.8.2016</a>
<a href="#">X R 12/12</a>	09.12.2014	Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit nach Eröffnung der Insolvenz - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 06.05.2015 als NV-Entscheidung abrufbar.

## Alle am 17.08.2016 / 24.08.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 86/11</a>	13.04.2016	Kindergeld: Vorrangige Anspruchsberechtigung des im anderen EU-Mitgliedstaat lebenden Elternteils - fiktive Übertragung der Wohnsituation in Inland - Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 4.2.2016 III R 17/13
<a href="#">IV R 29/13</a>	12.05.2016	Wegfall des gewerblichen Verlustvortrags bei Verschmelzung der Ober- auf die Unterpersonengesellschaft
<a href="#">X B 110/15</a>	16.06.2016	Urteil ohne mündliche Verhandlung - Berücksichtigung von Schriftsätzen
<a href="#">V B 37/16</a>	21.07.2016	Aufhebung der Vollziehung bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Gültigkeit einer dem angefochtenen Verwaltungsakt zugrunde liegenden Norm
<a href="#">III B 148/15</a>	26.07.2016	Ordnungsgemäßer Beweisantrag
<a href="#">IX B 10/16</a>	02.06.2016	Steuerbarkeit des Gewinns aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung innerhalb des Fünfjahreszeitraums
<a href="#">III R 50/12</a>	28.04.2016	Kindergeld: Vorrangiger Kindergeldanspruch des im anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Elternteils (im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 28. April 2016 III R 68/13)

## # 33/34

26.08.2016

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 40/12</a>	28.04.2016	Kindergeld: Vorrangiger Kindergeldanspruch des im anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Elternteils (im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 28. April 2016 III R 68/13)
<a href="#">III R 3/15</a>	28.04.2016	Kindergeld: Vorrangige Anspruchsberechtigung der im anderen EU-Mitgliedstaat lebenden Großeltern (im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 28. April 2016 III R 68/13)
<a href="#">VI B 115/15</a>	20.06.2016	Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und Verletzung des rechtlichen Gehörs
<a href="#">X R 16/15</a>	27.04.2016	Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags infolge Betriebsaufgabe - Ermittlung des Aufgabegewinns
<a href="#">I B 139/11</a>	25.05.2016	Rückfall des Besteuerungsrechts nach § 50d Abs. 8 EStG bei Doppelansässigkeit
<a href="#">V B 97/15</a>	10.06.2016	Zur Umsatzsteuerpflicht von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten - Revisionszulassung zur Fortbildung des Rechts
<a href="#">VII B 47/15</a>	14.06.2016	Wechsel der Veranlagungsart
<a href="#">III R 65/13</a>	28.04.2016	Kindergeld: Persönliche Anspruchsberechtigung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
<a href="#">IV B 2/16</a>	30.06.2016	Unentgeltliche Übertragung von (Teil-)Mitunternehmeranteilen bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen

## Alle bis zum 26.08.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">IV C 3 - S 2221/09/1001 3 :001</a>	22.08.2016	Aufteilung der an ausländische Sozialversicherungsträger geleisteten Globalbeiträge zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für den Veranlagungszeitraum 2017
<a href="#">IV C 8 - S 2286/07/1000 4 :005</a>	19.08.2016	Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen; Nachweis des Merkmals der "Hilflosigkeit" gemäß § 33b EStG i.V.m. § 65 Absatz 2 Satz 2 EStDV

# 33/34

26.08.2016

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

**München**

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

**Regensburg**

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Köln**

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.